

Hiermit bestätigte ich/wir gegenüber der BHM Wirtschaftstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, dass:

- die Voraussetzungen des Punkts 3.1 (Sitz in Österreich, operative Tätigkeit in Österreich, Einkünfte gem. § 21, 22 oder 23 EstG, in den letzten 3 Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG betroffen gewesen = aggressive Steuerplanung; und das in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung eine rechtskräftige Finanzstrafe aufgrund von Vorsatz erteilt wurde; Umsatzeinbruch durch Covid19 (mehr als 40% Umsatzausfall);
- der Umsatzausfall gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) der durch die Ausbreitung von COVID-19 zurückzuführen ist
- in den im Antrag angeführten Fixkosten keine Ausgaben zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten (ausgenommen davon sind einzelne Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit oder Fälligkeitstellung) oder für Investitionen enthalten sind bzw. mittelbar durch den Fixkostenzuschuss finanziert werden
- das Unternehmen zumutbare Maßnahmen gesetzt hat, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung)
- die Fixkosten nicht mehrfach durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt werden
- im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw. der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere im Jahr 2020 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ausgezahlt werden
- zur Kenntnis genommen wird, dass der gewährte Fixkostenzuschuss in der Transparenzdatenbank erfasst wird
- Es wird bestätigt, dass kein beaufsichtigter Rechtsträger des Finanzsektors im Sinne des Punktes 3.2.1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) vorliegt.
- Es wird bestätigt, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art 2 Z 18 der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 gewesen ist.
- Es wird bestätigt, dass zwar ein Unternehmen in Schwierigkeiten vorliegt, jedoch die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1.5 zweiter Absatz der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) vorliegen.
Hinweis: In diesem Fall darf ein Fixkostenzuschuss von maximal EUR 200.000,- beantragt werden. Nur ankreuzen wenn zutreffend.
- Es wird bestätigt, dass das Unternehmen nicht im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts steht und auch nicht im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar)

von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben.

- Es wird bestätigt, dass keine Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfond bezogen werden.

Ich/wir verpflichte (n) mich/uns:

- auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten
- die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttung an Eigentümer an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen gemäß Punkt 6.2.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)
- der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Fixkostenzuschuss, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen
- der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen
- sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen vorliegen
- Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG bekannt zu geben
- Der Antragsteller hat die [Förderbedingungen der COFAG](#) gelesen und stimmt zu, dass diese Bestandteil des Fördervertrages werden.
- Der Antragsteller hat die [Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zur Kenntnis genommen.
- Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

.....
Ort und Datum

.....
Zeichnungsberechtigter (NAME
und Unterschrift